



RFINANZ Global Equity Fund (CHF)

**OGAW nach liechtensteinischem Recht
in der Rechtsform der Treuhänderschaft**

**Geprüfter Jahresbericht
per 31. Dezember 2016**

Asset Manager:

RFINANZ
(Liechtenstein) AG

Anlageberater:

RFINANZ
Rindlisbacher & Partner AG

Verwaltungsgesellschaft:



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Verwaltung und Organe	3
Tätigkeitsbericht	4
Vermögensrechnung	5
Ausserbilanzgeschäfte.....	5
Erfolgsrechnung	6
Verwendung des Erfolgs	7
Veränderung des Nettovermögens	7
Anzahl Anteile im Umlauf	7
Kennzahlen.....	8
Vermögensinventar / Käufe und Verkäufe	9
Ergänzende Angaben.....	15
Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer	31
Kurzbericht des Wirtschaftsprüfers	34

Verwaltung und Organe

Verwaltungsgesellschaft

IFM Independent Fund Management AG
Austrasse 9
9490 Vaduz

Verwaltungsrat

Heimo Quaderer
S.K.K.H. Simeon von Habsburg
Hugo Quaderer

Geschäftsleitung

Luis Ott
Alexander Wymann
Michael Oehry

Domizil und Administration

IFM Independent Fund Management AG
Austrasse 9
9490 Vaduz

Asset Manager und Vertriebsstelle

RFINANZ (Liechtenstein) AG
Poststrasse 2
FL-9491 Ruggell

Anlageberater

RFINANZ Rindlisbacher & Partner AG
Davidstrasse 38
CH-9001 St. Gallen

Verwahrstelle und Zahlstelle

Liechtensteinische Landesbank AG
Städtle 44
FL-9490 Vaduz

Wirtschaftsprüfer

Ernst & Young AG
Schanzenstrasse 4a
CH-3008 Bern

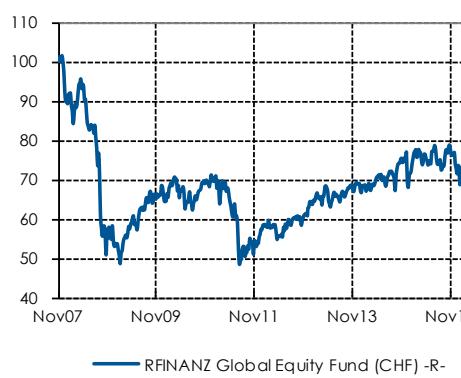
Tätigkeitsbericht

Sehr geehrte Anlegerinnen Sehr geehrter Anleger

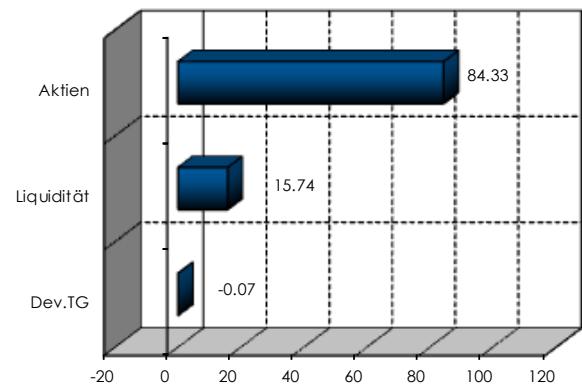
Wir freuen uns, Ihnen den Jahresbericht des **RFINANZ Global Equity Fund (CHF)** vorlegen zu dürfen.

Der Nettoinventarwert pro Anteilschein der Anteilkategorie -I- ist seit Liberierung am 1. September 2016 von CHF 100.00 auf CHF 100.05 gestiegen und erhöhte sich somit um 0.05%. Der Nettoinventarwert pro Anteilschein der Anteilkategorie -R- ist seit 31. Dezember 2015 von CHF 76.93 auf CHF 78.38 gestiegen und erhöhte sich somit um 1.89%. Am 31. Dezember 2016 belief sich das Nettofondsvermögen auf CHF 17.3 Mio. und es befanden sich 16'854.081 Anteile der Anteilkategorie -I- und 199'060 Anteile der Anteilkategorie -R- im Umlauf.

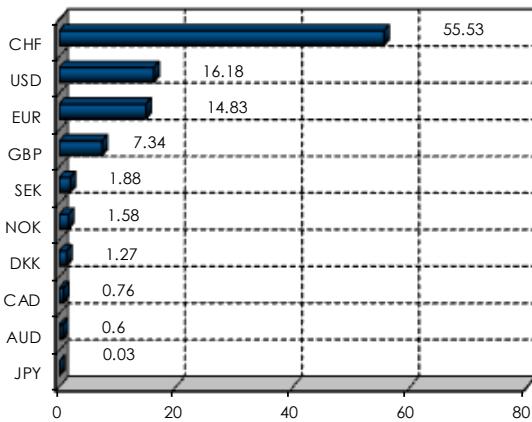
Performance Chart -R-



Gliederung nach Anlagetyp



Gliederung nach Währung



Top 10

Gesellschaft	Gewichtung
Apple Computer Inc.	3.10%
Logitech International SA	2.94%
Imperial Tobacco	2.42%
Fresenius Medical Care AG	2.37%
Amazon.com	2.20%
Forbo Holding AG	2.20%
Fielmann AG	2.14%
Sika AG	1.98%
Swedish Match	1.88%
Compass Group	1.85%
% vom Portfolio	
23.08%	

Vermögensrechnung

	31. Dezember 2016	31. Dezember 2015
	CHF	CHF
Bankguthaben auf Sicht	2'823'695.01	2'031'983.23
Bankguthaben auf Zeit	0.00	0.00
Wertpapiere und andere Anlagewerte	14'576'367.18	14'076'087.29
Derivate Finanzinstrumente	-11'262.50	-56'734.50
Sonstige Vermögenswerte	963.90	4'756.83
Gesamtfondsvermögen	17'389'763.59	16'056'092.85
Verbindlichkeiten	-101'157.95	-100'584.59
Nettofondsvermögen	17'288'605.64	15'955'508.26

Ausserbilanzgeschäfte

Allfällige, am Ende der Berichtsperiode offene **derivative Finanzinstrumente** sind aus dem Vermögensinventar ersichtlich.

Allfällige, am Bilanzstichtag ausgeliehene Wertpapiere (**Securities Lending**) sind aus dem Vermögensinventar ersichtlich.

Am Bilanzstichtag waren **keine** aufgenommenen **Kredite** ausstehend.

Erfolgsrechnung

	01.01.2016 - 31.12.2016	01.01.2015 - 31.12.2015
	CHF	CHF
Ertrag		
Aktien	207'250.50	149'466.07
Zielfonds	257.32	0.00
Ertrag Bankguthaben	0.00	1'786.36
Sonstige Erträge	182.86	0.00
Einkauf laufender Erträge (ELE)	-2'607.16	-16'132.87
Total Ertrag	205'083.52	135'119.56
 Aufwand		
Reglementarische Vergütung an die Verwaltung	269'746.55	271'167.81
Performance Fee	542.65	0.00
Reglementarische Vergütung an die Verwahrstelle	22'177.30	21'852.90
Revisionsaufwand	9'180.00	9'180.00
Passivzinsen	4.83	73.79
Sonstige Aufwendungen	39'608.66	27'355.45
Ausrichtung laufender Erträge (ALE)	-4'438.33	-20'167.27
Total Aufwand	336'821.66	309'462.68
Nettoertrag	-131'738.14	-174'343.12
Realisierte Kapitalgewinne und Kapitalverluste	725'843.92	469'937.22
Realisierter Erfolg	594'105.78	295'594.10
Nicht realisierte Kapitalgewinne und Kapitalverluste	-308'657.92	73'936.76
Gesamterfolg	285'447.86	369'530.86

Verwendung des Erfolgs

	CHF
Nettoertrag des Rechnungsjahres	-131'738.14
Zur Ausschüttung bestimmte Kapitalgewinne des Rechnungsjahres	0.00
Zur Ausschüttung bestimmte Kapitalgewinne früherer Rechnungsjahre	0.00
Vortrag des Vorjahrs	0.00
Zur Verteilung verfügbarer Erfolg	-131'738.14
 Zur Ausschüttung an die Anleger vorgesehener Erfolg	 0.00
Zur Wiederanlage zurückbehaltener Erfolg	-131'738.14
 Vortrag auf neue Rechnung	 0.00

Veränderung des Nettovermögens

	CHF
Nettofondsvermögen zu Beginn der Periode	15'955'508.26
Saldo aus dem Anteilsverkehr	1'047'649.52
Gesamterfolg	285'447.86
 Nettofondsvermögen am Ende der Berichtsperiode	 17'288'605.64

Anzahl Anteile im Umlauf

	-I-	-R-
Anzahl Anteile zu Beginn der Periode	0.00	207'410.00
Neu ausgegebene Anteile	17'011.00	11'410.00
Zurückgenommene Anteile	-156.92	-19'760.00
 Anzahl Anteile am Ende der Periode	 16'854.08	 199'060.00

Kennzahlen

RFINANZ Global Equity Fund (CHF)	31.12.2016	31.12.2015	31.12.2014
Nettofondsvermögen in CHF	17'288'605.64	15'955'508.26	16'079'389.18
PTR in %	92.57	65.01	182.12
Transaktionskosten in CHF	30'532.24	24'171.56	55'814.02
<hr/>			
RFINANZ Global Equity Fund -I-	31.12.2016		
Nettofondsvermögen in CHF	1'686'216.43		
Ausstehende Anteile	16'854.081		
Inventarwert pro Anteil in CHF	100.05		
Performance in %	0.05		
Performance in % seit Liberierung am 01.09.2016	0.05		
TER 1 in % (exkl. performanceabhängige Vergütung)	1.53		
Performanceabhängige Vergütung in %	0.12		
TER 2 in % (inkl. performanceabhängige Vergütung)	1.65		
<hr/>			
RFINANZ Global Equity Fund -R-	31.12.2016	31.12.2015	31.12.2014
Nettofondsvermögen in CHF	15'602'389.21	15'955'508.26	16'079'389.18
Ausstehende Anteile	199'060	207'410	213'500
Inventarwert pro Anteil in CHF	78.38	76.93	75.31
Performance in %	1.89	2.14	8.78
Performance in % seit Liberierung am 29.11.2007	-21.62	-23.07	-24.69
TER 1 in % (exkl. performanceabhängige Vergütung)	2.16	2.07	2.21
Performanceabhängige Vergütung in %	0.00	0.00	0.00
TER 2 in % (inkl. performanceabhängige Vergütung)	2.16	2.07	2.21
<hr/>			

Rechtliche Hinweise

Die historische Wertentwicklung eines Anteils ist keine Garantie für die laufende und zukünftige Performance. Der Wert eines Anteils kann jederzeit steigen oder fallen. Die Performancedaten lassen zudem die bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erhobenen Kommissionen und Kosten unberücksichtigt.

TER

Sofern Anteile anderer Fonds (Zielfonds) im Umfang von mindestens 10% des Fondsvermögens erworben werden, wird eine synthetische TER berechnet. Die TER des Fonds setzt sich aus Kosten, welche auf Ebene des Fonds direkt angefallen sind und im Falle der Berechnung der synthetischen TER zusätzlich aus der anteilmässigen TER der einzelnen Zielfonds, gewichtet nach deren Anteil am Stichtag sowie der effektiv bezahlten Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge der Zielfonds, zusammen.

Vermögensinventar / Käufe und Verkäufe

WHG	Portfolio Bezeichnung	Käufe ¹⁾	Verkäufe ¹⁾	Bestand per 31.12.2016	Kurs	Kurswert in CHF	% des NIW
WERTPAPIERE UND ANDERE ANLAGEWERTE							
BÖRSENNOTIERTE ANLAGEWERTE							
Aktien							
AUD	Retail Food Group	20'000	0	20'000	7.02	103'111	0.60%
CAD	Constellation Soft	200	0	200	610.12	92'271	0.53%
CHF	Autoneum Holding AG	500	0	1'000	267.25	267'250	1.55%
CHF	Baloise Holding Ltd	900	0	1'900	128.30	243'770	1.41%
CHF	Barry Callebaut AG	150	0	150	1'246.00	186'900	1.08%
CHF	Bossard Holding	1'901	0	1'901	143.40	272'603	1.58%
CHF	Cembra Money Bank	1'000	0	3'000	74.20	222'600	1.29%
CHF	Comet Holding AG	240	0	240	1'005.00	241'200	1.40%
CHF	Credit Suisse Group	259	0	4'873	14.61	71'195	0.41%
CHF	Forbo Holding AG	0	0	290	1'313.00	380'770	2.20%
CHF	Givaudan	0	0	100	1'866.00	186'600	1.08%
CHF	Huber + Suhner AG	1'700	0	4'000	56.50	226'000	1.31%
CHF	INTERROLL HOLDING AG	200	0	200	1'110.00	222'000	1.28%
CHF	Logitech International SA	0	0	20'000	25.40	508'000	2.94%
CHF	Lonza Group AG	300	0	1'800	176.30	317'340	1.84%
CHF	Nestle SA	1'000	0	4'000	73.05	292'200	1.69%
CHF	Partners Group Holding	500	0	500	477.25	238'625	1.38%
CHF	Roche Holding AG	0	0	900	232.60	209'340	1.21%
CHF	Schindler Holding AG PS	0	0	1'500	179.60	269'400	1.56%
CHF	Schweiter Technologies AG	200	0	200	1'150.00	230'000	1.33%
CHF	Sika AG	40	0	70	4'892.00	342'440	1.98%
CHF	Swiss Life Holding	1'100	1'000	1'100	288.20	317'020	1.83%
CHF	Syngenta 2. Linie	700	0	700	403.45	282'415	1.63%
CHF	Tecan Group AG	700	0	700	158.90	111'230	0.64%
CHF	Temenos Group AG	2'000	0	2'000	70.90	141'800	0.82%
CHF	VAT Group	2'000	0	2'000	84.85	169'700	0.98%
CHF	Vontobel Holding AG	5'800	0	5'800	53.45	310'010	1.79%
DKK	Novo Nordisk -B-	3'000	0	6'000	254.70	220'387	1.27%
EUR	BASF SE	3'000	0	3'000	88.31	284'064	1.64%
EUR	Bertrandt AG	1'000	0	1'000	96.68	103'662	0.60%
EUR	Fielmann AG	0	0	5'500	62.75	370'051	2.14%
EUR	Fresenius AG	0	0	3'000	74.26	238'870	1.38%
EUR	Fresenius Medical Care AG	0	0	4'750	80.45	409'736	2.37%
EUR	Henkel KG	2'000	0	2'000	113.25	242'858	1.40%
EUR	Inditex	3'000	0	3'000	32.43	104'316	0.60%
EUR	Trigano	1'400	0	1'400	74.33	111'578	0.65%
EUR	Washtec AG	2'000	0	2'000	49.50	106'150	0.61%

Vermögensinventar / Käufe und Verkäufe

WHG	Portfolio Bezeichnung	Käufe ¹⁾	Verkäufe ¹⁾	Bestand per 31.12.2016	Kurs	Kurswert in CHF	% des NIW
EUR	Wirecard	3'500	0	3'500	40.89	153'451	0.89%
GBP	Compass Group	8'000	0	17'000	15.01	320'025	1.85%
GBP	Diploma	10'000	0	10'000	10.39	130'308	0.75%
GBP	Imperial Tobacco	349	0	9'397	35.43	417'497	2.41%
GBP	RPC Group	10'000	0	10'000	10.65	133'569	0.77%
NOK	AF Gruppen -A-	15'000	0	15'000	154.50	273'548	1.58%
SEK	Swedish Match	0	0	10'000	289.80	324'245	1.88%
USD	Activision Blizzard	3'500	0	3'500	36.11	128'363	0.74%
USD	Alphabet -A-	300	0	300	792.45	241'456	1.40%
USD	Amazon.com	500	0	500	749.87	380'803	2.20%
USD	Apple Computer Inc.	0	0	4'550	115.82	535'228	3.10%
USD	Arch Capital Group	2'600	0	2'600	86.29	227'865	1.32%
USD	Blackrock	800	0	800	380.54	309'196	1.79%
USD	Constellation Brands -A-	1'000	0	1'000	153.31	155'709	0.90%
USD	Facebook Inc -A-	1'500	0	2'500	115.05	292'126	1.69%
USD	Intuit Corp	0	1'500	2'500	114.61	291'009	1.68%
USD	Jack in the Box	900	0	900	111.64	102'048	0.59%
USD	JP Morgan Chase & Co.	2'000	0	3'500	86.34	306'919	1.78%
USD	Netease	500	0	500	215.34	109'355	0.63%
USD	Packaging Corp of America	1'100	0	1'100	84.82	94'762	0.55%
USD	Priceline.com	100	0	100	1'466.06	148'900	0.86%
USD	Ross Stores	4'500	0	4'500	65.60	299'820	1.73%
USD	Union Pacific Corp	2'500	0	2'500	103.68	263'256	1.52%
USD	Yum Brands	0	0	4'500	63.33	289'445	1.67%
						14'576'367	84.31%
TOTAL BÖRSENNOTIERTE ANLAGEWERTE						14'576'367	84.31%

Vermögensinventar / Käufe und Verkäufe

WHG Portfolio Bezeichnung	Käufe ¹⁾	Verkäufe ¹⁾	Bestand per 31.12.2016	Kurs	Kurswert	% des in CHF	NIW
TOTAL WERTPAPIERE UND ANDERE ANLAGEWERTE					14'576'367	84.31%	
CHF Bankguthaben auf Sicht					2'823'695	16.33%	
CHF Derivate Finanzinstrumente					-11'263	-0.07%	
CHF Sonstige Vermögenswerte					964	0.01%	
GESAMTFONDSVERMÖGEN					17'389'764	100.59%	

abzüglich:

CHF Forderungen und Verbindlichkeiten	-101'158	-0.59%
NETTOFONDSVERMÖGEN	17'288'606	100.00%

Durch Rundung bei der Berechnung können geringfügige Rundungsdifferenzen entstanden sein.

Fussnoten:

- 1) Inkl. Split, Gratisaktien und Zuteilung aus Anrechten
- 2) Vollständig oder teilweise ausgeliehene Wertpapiere (Securities Lending)

Vermögensinventar / Käufe und Verkäufe

Umsatzliste

Geschäfte, die nicht mehr im Vermögensinventar erscheinen

WHG	Portfolio Bezeichnung	Käufe	Verkäufe

BÖRSENNOTIERTE ANLAGEWERTE

Aktien

CHF	Adecco SA	0	4'000
CHF	BB Biotech Namen-Aktien	0	800
CHF	Clariant AG	0	8'000
CHF	Daetwyler Holding AG	1'000	1'000
CHF	dormakaba Holding AG	170	170
CHF	Galenica AG	0	310
CHF	gategroup Holding	2'500	2'500
CHF	gategroup Holding AG	0	2'500
CHF	Georg Fischer AG	240	240
CHF	Helvetia Holding	0	560
CHF	Komax Holding AG	900	900
CHF	Kühne + Nagel International AG	0	1'400
CHF	Kuoni Reisen Holding	200	200
CHF	Kuoni Reisen Holding AG	0	200
CHF	Lindt & Sprüngli AG Namens-Akt.	0	4
CHF	SGS Societe Gen. de Surveill.	0	80
CHF	Swiss Re AG	0	1'200
CHF	Syngenta AG	0	700
CHF	Tamedia	0	1'000
CHF	VZ Holding	500	500
EUR	Krones AG	0	3'350
EUR	NN Group	202	5'202
GBP	Glencore plc	0	25'000
GBP	SAB Miller PLC	4'000	4'000
GBP	Shire PLC	1'000	1'000
JPY	Japan Airlines	0	6'000
SEK	Hennes & Mauritz Akt. -B-	0	8'000
SGD	SATS Ltd	0	60'000
USD	Altria Group	0	9'500
USD	Autozone Inc.	0	650
USD	Coty Inc.	1'171	1'171
USD	Dollar Tree	1'000	3'000
USD	Express Scripts Holding Co	1'300	3'300
USD	General Dynamics	0	3'000
USD	Gilead Sciences Inc	0	2'000
USD	MasterCard Inc -A-	2'000	2'000

Vermögensinventar / Käufe und Verkäufe

WHG	Portfolio Bezeichnung	Käufe	Verkäufe
USD	McKesson	1'300	1'300
USD	Netflix	0	2'000
USD	Nike Inc.	0	2'000
USD	PepsiCo Inc	0	3'000
USD	Procter & Gamble Co.	0	2'000
USD	Starbucks Corp	0	1'800
USD	Stryker Corp	1'000	1'000
USD	Tyson Foods -A-	1'500	1'500
USD	Walt Disney Co.	0	2'000
USD	Yum China Holdings	4'500	4'500
Exchange Traded Funds			
EUR	iShares DAX (R) EX	3'000	6'000
Hybride, strukturierte Instrumente			
CHF	Commerzbank / Constant Leverage Certificate on 6x Long UBS open end	50'000	50'000
CHF	Commerzbank / Tracker Certificate on CS open end	50'000	50'000
EUR	Vontobel Financial / Constant Leverage Zertifikate auf 12x long DAX Index	0	22'000
AN EINEM ANDEREN, DEM PUBLIKUM OFFENSTEHENDEN MARKT GEHANDELTE ANLAGEWERTE			
Aktienfonds			
JPY	Fidelity Japan Aggressive Fund -Y-JPY-	0	14'000
Zertifikate (strukt. Produkte)			
CHF	Commerzbank - USD / CHF Cert.	0	10'000

Vermögensinventar / Käufe und Verkäufe

Devisentermingeschäft

Am Ende der Berichtsperiode offene Derivate auf Devisen:

Fälligkeit	Kauf	Verkauf	Kauf Betrag	Verkauf Betrag
07.06.2017	CHF	USD	2'503'490.00	2'500'000.00

Während der Berichtsperiode getätigte Derivate auf Devisen:

Fälligkeit	Kauf	Verkauf	Kauf Betrag	Verkauf Betrag
02.03.2016	USD	CHF	1'500'000.00	1'441'515.00
06.06.2016	CHF	USD	1'489'726.50	1'500'000.00
06.06.2016	USD	CHF	1'500'000.00	1'489'726.50
07.12.2016	CHF	USD	1'472'179.50	1'500'000.00
07.12.2016	USD	CHF	1'500'000.00	1'472'179.50
07.06.2017	CHF	USD	2'503'490.00	2'500'000.00

Ergänzende Angaben

Basisinformationen

Rfinanz Global Equity Fund (CHF)		
Anteilklassen	-I-	-R-
ISIN-Nummer	LI0329389311	LI0033888582
Liberierung	01. September 2016	29. November 2007
Rechnungswährung des Fonds	Schweizer Franken (CHF)	
Referenzwährung der Anteilklassen	Schweizer Franken (CHF)	Schweizer Franken (CHF)
Rechnungsjahr	vom 01. Januar bis 31. Dezember	
Erstes Rechnungsjahr	vom 01. September 2016 bis 31. Dezember 2016	vom 29. November 2007 bis 31. Dezember 2008
Erfolgsverwendung	Thesaurierend	
Max. Ausgabeaufschlag	3.0%	3.0%
Rücknahmeabschlag	Keiner	keiner
Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilkasse in eine andere Anteilkasse	keine	keine
Max. Gebühr für Anlageentscheid, Risikomanagement und Vertrieb	1.00% p.a.	1.50% p.a.
Performance Fee	15% der Outperformance gegenüber dem synthetische Benchmark [33.333% MSCI EMU Index in CHF (MSDEEMUN), 33.333% MSCI Switzerland in CHF (NDDLSZ) und 33.333% MSCI USA Index in CHF (NDDUUS)]	
Hurdle Rate	keine	keine
High Watermark	ja	ja
Max. Gebühr für Administration	0.20% p.a. oder min. CHF 25'000.-- p.a. zzgl. CHF 5'000.-- p.a. pro Anteilkasse ab der 2. Anteilkasse	
Max. Verwahrstellengebühr	0.15% p.a. zzgl. Service-Fee von CHF 420.-- pro Quartal	
Aufsichtsabgabe		
Einzelfonds	CHF 2'000.-- p.a.	
Umbrella-Fonds für den ersten Teilfonds	CHF 2'000.-- p.a.	
für jeden weiteren Teilfonds	CHF 1'000.-- p.a.	
Zusatzabgabe	0.0015% p.a. des Nettovermögens des Einzelfonds resp. Umbrellafonds	
Errichtungskosten	werden linear über 3 Jahre abgeschrieben	
Kursinformationen		
Bloomberg	RFINGEI	RFINGEF
Telekurs	32.938.931	3.388.858
Reuters	32938931X.CHE	3388858X.CHE
Internet	www.ifm.li www.lafv.li www.fundinfo.com	

Ergänzende Angaben

Tageszeitungen	Börsen-Zeitung
Publikationen des Fonds	Die konstituierenden Dokumente, die Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) sowie der neueste Jahres- und Halbjahresbericht, sofern deren Publikation bereits erfolgte, sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, den Zahlstellen und bei allen Vertriebsstellen im In- und Ausland sowie auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li erhältlich.
TER Berechnung	Die TER wurde nach der in der CESR-Guideline 09-949 dargestellten und in der CESR-Guideline 09-1028 festgelegten Methode (ongoing charges) berechnet.
Transaktionskosten	Die Transaktionskosten berücksichtigen sämtliche Kosten, die im Geschäftsjahr für Rechnung des Fonds separat ausgewiesen bzw. abgerechnet wurden und in direktem Zusammenhang mit einem Kauf oder Verkauf von Vermögensgegenständen stehen.
Bewertungsgrundsätze	<p>Das Vermögen des OGAW wird nach folgenden Grundsätzen bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist. 2. Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an verschiedenen dem Publikum offenstehenden Märkten gehandelt, ist grundsätzlich der zuletzt verfügbare Kurs jenes Marktes massgebend, der die höchste Liquidität aufweist. 3. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen können mit der Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden. Eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis kann unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt. 4. Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Ziffer 1, Ziffer 2 und Ziffer 3 oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird. 5. OTC-Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt. 6. OGAW bzw. Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder bei geschlossenen OGA kein Rücknahmeanspruch besteht oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen festlegt. 7. Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.

Ergänzende Angaben

	<p>8. Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.</p> <p>9. Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die Währung des OGAW lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die Währung des OGAW umgerechnet.</p> <p>Die Bewertung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft.</p> <p>Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Vermögen des OGAW anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann die Verwaltungsgesellschaft die Anteile des OGAW auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigten werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Zeichnungs- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.</p>																																				
Wechselkurse per Berichtsdatum	<table> <tbody> <tr><td>CHF 1 = AUD</td><td>1.3616</td><td>AUD 1 = CHF</td><td>0.7344</td></tr> <tr><td>CHF 1 = CAD</td><td>1.3225</td><td>CAD 1 = CHF</td><td>0.7562</td></tr> <tr><td>CHF 1 = DKK</td><td>6.9342</td><td>DKK 1 = CHF</td><td>0.1442</td></tr> <tr><td>CHF 1 = EUR</td><td>0.9326</td><td>EUR 1 = CHF</td><td>1.0722</td></tr> <tr><td>CHF 1 = GBP</td><td>0.7973</td><td>GBP 1 = CHF</td><td>1.2542</td></tr> <tr><td>CHF 1 = JPY</td><td>114.9525</td><td>JPY 100 = CHF</td><td>0.8699</td></tr> <tr><td>CHF 1 = NOK</td><td>8.4720</td><td>NOK 1 = CHF</td><td>0.1180</td></tr> <tr><td>CHF 1 = SEK</td><td>8.9377</td><td>SEK 1 = CHF</td><td>0.1119</td></tr> <tr><td>CHF 1 = USD</td><td>0.9846</td><td>USD 1 = CHF</td><td>1.0157</td></tr> </tbody> </table>	CHF 1 = AUD	1.3616	AUD 1 = CHF	0.7344	CHF 1 = CAD	1.3225	CAD 1 = CHF	0.7562	CHF 1 = DKK	6.9342	DKK 1 = CHF	0.1442	CHF 1 = EUR	0.9326	EUR 1 = CHF	1.0722	CHF 1 = GBP	0.7973	GBP 1 = CHF	1.2542	CHF 1 = JPY	114.9525	JPY 100 = CHF	0.8699	CHF 1 = NOK	8.4720	NOK 1 = CHF	0.1180	CHF 1 = SEK	8.9377	SEK 1 = CHF	0.1119	CHF 1 = USD	0.9846	USD 1 = CHF	1.0157
CHF 1 = AUD	1.3616	AUD 1 = CHF	0.7344																																		
CHF 1 = CAD	1.3225	CAD 1 = CHF	0.7562																																		
CHF 1 = DKK	6.9342	DKK 1 = CHF	0.1442																																		
CHF 1 = EUR	0.9326	EUR 1 = CHF	1.0722																																		
CHF 1 = GBP	0.7973	GBP 1 = CHF	1.2542																																		
CHF 1 = JPY	114.9525	JPY 100 = CHF	0.8699																																		
CHF 1 = NOK	8.4720	NOK 1 = CHF	0.1180																																		
CHF 1 = SEK	8.9377	SEK 1 = CHF	0.1119																																		
CHF 1 = USD	0.9846	USD 1 = CHF	1.0157																																		
Hinterlegungsstellen	Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main SIS SIX AG, Zürich																																				
Vertriebsländer	<table> <thead> <tr> <th></th><th>AT</th><th>CH</th><th>DE</th><th>FL</th><th>FR</th><th>GB</th><th>SWE</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Private Anleger</td><td>✓</td><td></td><td>✓</td><td>✓</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Professionelle Anleger</td><td>✓</td><td></td><td>✓</td><td>✓</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Qualifizierte Anleger</td><td></td><td>✓</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table>		AT	CH	DE	FL	FR	GB	SWE	Private Anleger	✓		✓	✓				Professionelle Anleger	✓		✓	✓				Qualifizierte Anleger		✓									
	AT	CH	DE	FL	FR	GB	SWE																														
Private Anleger	✓		✓	✓																																	
Professionelle Anleger	✓		✓	✓																																	
Qualifizierte Anleger		✓																																			

Ergänzende Angaben

Auskünfte über Angelegenheiten besonderer Bedeutung

Die IFM Independent Fund Management AG, Vaduz, als Verwaltungsgesellschaft und die Liechtensteinische Landesbank AG, Vaduz, als Verwahrstelle des rubrizierten Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, hat beschlossen, den Treuhandvertrag inklusive fondsspezifische Anhänge und Prospekt abzuändern.

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Bildung einer neuen Anteilkasse. Der Fonds besteht nun aus zwei Anteilklassen (-R- und -I-), welche sich lediglich hinsichtlich der Gebührenstruktur unterscheiden. Die Anteilklassen verfolgen gemeinsam eine und die gleiche Anlagepolitik. Gleichzeitig wurde der Treuhandvertrag inklusive fondsspezifische Anhänge und Prospekt aktualisiert. Nachfolgend finden Sie eine Auflistung der vorgenommenen Änderungen:

Die Organisation des OGAW im Überblick

Verwaltungsrat	Heimo Quaderer S.K.K.H. Erzherzog Simeon von Habsburg Hugo Quaderer
Anlageberater (Adressänderung)	RFINANZ Rindlisbacher & Partner AG Davidstrasse 38, CH-9001 St. Gallen
Wirtschaftsprüfer (Adressänderung)	Ernst & Young AG Schanzenstrasse 4a, CH-3008 Bern
Zahlstelle sowie steuerlicher Berater in Österreich (Adressänderung)	Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG Am Belvedere 1, A-1100 Wien

Prospekt & Treuhandvertrag

Prospekt: Ziffer 3
Allgemeine Informationen zum OGAW

Der RFINANZ Global Equity Fund (CHF) (im Folgenden: OGAW) hat am 9. November 2007 von der FMA die Bewilligung erhalten und wurde am 13. November 2007 ins liechtensteinische Handelsregister eingetragen.

Der Anlagefonds wurde gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. a des liechtensteinischen Gesetzes über Investmentunternehmen vom 19. Mai 2005 („IUG“) als ein rechtlich unselbständiger offener Anlagefonds in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft aufgelegt.

Am 4. Mai 2012 hat die FMA den an die Anforderungen des liechtensteinischen Gesetzes vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (im Folgenden: UCITSG) angepassten Treuhandvertrag und den Anhang A „OGAW im Überblick“ genehmigt. Der Treuhandvertrag und der Anhang A „OGAW im Überblick“ traten erstmals am 1. Juni 2012 in Kraft.

Der vorliegende Treuhandvertrag und der Anhang A „OGAW im Überblick“ wurden zuletzt mit Genehmigung der FMA vom 25. Juli 2016 geändert. Die Änderungen wurden am 17. August 2016 im Publikationsorgan des OGAW veröffentlicht und traten am 19. August 2016 in Kraft. Die gültige Fassung steht auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li zur Verfügung oder kann bei der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle kostenlos bezogen werden.

[...]

Prospekt: Ziffer 3.2
Anteilklassen

Absatz 3
Die Anteilklassen, die in Zusammenhang mit dem OGAW aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen des OGAW entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang A "OGAW im Überblick" genannt. Weitere Informationen zu den Anteilklassen sind der Ziffer 8.2 zu entnehmen.

Prospekt: Ziffer 4.7
Verwahrstelle

Als Verwahrstelle fungiert die Liechtensteinische Landesbank AG, Städtle 44, FL-9490 Vaduz.

Ergänzende Angaben

Die Liechtensteinische Landesbank Aktiengesellschaft besteht seit 1861. Die Haupttätigkeiten der Bank liegen in der Anlageberatung und Vermögensverwaltung sowie im Kreditgeschäft. Weitere Informationen zur Verwahrstelle (z.B. Geschäftsberichte, Broschüren, etc.) können direkt an ihrem Sitz oder online auf ihrer Web-Seite www.llb.li bezogen werden.

Die Verwahrstelle verwahrt die verwahrfähigen Finanzinstrumente für Rechnung des OGAW. Sie kann sie ganz oder teilweise anderen Banken, Finanzinstituten und anerkannten Clearinghäusern, welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, zur Verwahrung anvertrauen.

Die Funktion der Verwahrstelle und deren Haftung richten sich nach dem Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) und der entsprechenden Verordnung in der jeweils geltenden Fassung, dem Verwahrstellenvertrag, und den konstituierenden Dokumenten des OGAW. Sie handelt unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschliesslich im Interesse der Anleger.

Das UCITSG sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von OGAW vor. Die Verwahrstelle verwahrt die verwahrfähigen Finanzinstrumente auf gesonderten Konten, die auf den Namen des OGAW oder der für den OGAW handelnden Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden und überwacht, ob die Weisungen der Verwaltungsgesellschaft über die Vermögensgegenstände den Vorschriften des UCITSG und den konstituierenden Dokumenten entsprechen. Für diese Zwecke überwacht die Verwahrstelle insbesondere die Einhaltung der Anlagebeschränkungen und Verschuldungsgrenzen durch den OGAW.

Die Verwahrstelle führt darüber hinaus im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft das Anteilsregister des OGAW bzw. der Teilfonds.

Die Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach Art. 33 UCITSG. Die Verwahrstelle stellt sicher, dass

- ◆ Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des OGAW nach Massgabe der Bestimmungen des UCITSG und den konstituierenden Dokumenten erfolgen;
- ◆ die Bewertung der Anteile des OGAW nach Massgabe der Bestimmungen des UCITSG und den konstituierenden Dokumenten erfolgt;
- ◆ bei Transaktionen mit Vermögenswerten des OGAW der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den OGAW überwiesen wird;
- ◆ die Erträge des OGAW nach Massgabe der Bestimmungen des UCITSG und den konstituierenden Dokumenten verwendet werden;
- ◆ die Cashflows des OGAW ordnungsgemäss überwacht werden und insbesondere zu gewährleisten, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen eines OGAW von Anlegern oder im Namen von Anlegern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder des OGAW nach Massgabe der Bestimmungen des UCITSG und der konstituierenden Dokumente verbucht wurden.

Unterverwahrung

Die Verwahrstelle kann die Verwahraufgabe auf andere Unternehmen (Unterverwahrer) übertragen.

Die Verwahrung der für Rechnung des OGAW gehaltenen Vermögensgegenstände kann durch die auf der Web-Seite der Liechtensteinischen Landesbank AG unter www.llb.li genannten Unterverwahrer erfolgen.

Aus dieser Übertragung ergeben sich keine Interessenkonflikte.

Haftung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist grundsätzlich für alle Vermögensgegenstände, die von ihr oder mit ihrer Zustimmung von einer anderen Stelle verwahrt werden, verantwortlich. Im Falle des Verlustes eines solchen Vermögensgegenstandes haftet die Verwahrstelle gegenüber dem OGAW und dessen Anlegern, ausser der Verlust ist auf Ereignisse ausserhalb des Einflussbereichs der Verwahrstelle zurückzuführen. Für Schäden, die nicht im Verlust eines Vermögensgegenstandes bestehen, haftet die Verwahrstelle grundsätzlich nur, wenn sie ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des UCITSG mindestens fahrlässig nicht erfüllt hat.

Ergänzende Angaben

Informationen über die Verwahrstelle

Die Anleger des OGAW haben jederzeit die Möglichkeit persönlich bei der Verwahrstelle kostenlos Informationen über die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle sowie Informationen über den OGAW unter den oben erwähnten Kontaktdata zu beantragen.

Die Verwahrstelle unterzieht sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvoerschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz.

Prospekt: Ziffer 4.8
Wirtschaftsprüfer

Ernst & Young AG, Schanzenstrasse 4a, CH-3008 Bern

Der OGAW und die Verwaltungsgesellschaft haben ihre Geschäftstätigkeit durch einen von ihnen unabhängigen und von der FMA nach dem UCITSG anerkannten Wirtschaftsprüfer jährlich prüfen zu lassen.

Prospekt: Ziffer 5.3
Rechnungs- und
Referenzwährung
des OGAW

Die Rechnungswährung sowie die Referenzwährung der entsprechenden Anteilklassen werden im Anhang A „OGAW im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des OGAW erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilkasse des OGAW berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des OGAW optimal eignen.

Prospekt: Ziffer 6.1.
Treuhandvertrag:
Art. 29
Zugelassene Anla-
gen

3. Anteile von OGAW und anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziffer 17 UCITSG, sofern diese nach ihren konstituierenden Dokumenten höchstens 10% ihres Vermögens in Anteile eines anderen OGAW oder vergleichbarer Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen dürfen;

Prospekt: Ziffer 6.3
Treuhandvertrag:
Art. 32
Anlagegrenzen

9. Ein OGAW darf höchstens 20% seines Vermögens in Anteilen desselben OGAW oder desselben mit einem OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen anlegen.
10. Die Anlagen in Anteilen von mit einem OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen dürfen insgesamt 30% des Vermögens des OGAW nicht übersteigen. Diese Anlagen sind in Bezug auf die Obergrenzen des Art. 54 UCITSG nicht zu berücksichtigen.
19. C. Aktive Anlagegrenzverstöße
Ein eingetretener Schaden, welcher aufgrund einer aktiven Verletzung der Anlagegrenzen/Anlagevorschriften entstanden ist, muss gemäss jeweils gültigen Wohlverhaltensregeln dem OGAW unverzüglich ersetzt werden.

Prospekt: Ziffer 6.5.5
Kreditaufnahme

entfällt

Prospekt: Ziffer 6.5.5
Sicherheitenpolitik
und Anlage von
Sicherheiten

Allgemeines

Im Zusammenhang mit Geschäften in OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken kann die Verwaltungsgesellschaft im Namen und für Rechnung des OGAW Sicherheiten entgegennehmen, um dessen Gegenparteirisiko zu reduzieren. Entgegengenommene Sicherheiten sind für den OGAW bei der Verwahrstelle oder deren Beauftragten zu hinterlegen. In diesem Abschnitt wird die von der Verwaltungsgesellschaft in diesen Fällen angewendete Sicherheitenpolitik dargelegt. Alle von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen effizienter Portfoliomanagement-Techniken (Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte) im Namen und für Rechnung des OGAW entgegengenommenen Vermögenswerte werden im Sinne dieses Abschnitts als Sicherheiten behandelt.

Zulässige Sicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft kann die von ihr entgegengenommenen Sicherheiten zur Reduzierung des Gegenparteirisikos verwenden, falls sie die in den jeweils anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und von der FMA herausgegebenen Richtlinien dargelegten Kriterien einhält, vor allem hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation, Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten und Verwertbarkeit. Sicherheiten sollten vor allem die folgenden Bedingungen erfüllen:

Alle Sicherheiten, die nicht aus Barmitteln bestehen, sollten von guter Qualität und hoher Liquidität sein und an einem geregelten Markt oder einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisgestaltung gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der ungefähr der Bewertung vor dem Verkauf entspricht.

Ergänzende Angaben

Sie sollten zumindest täglich bewertet werden, und Vermögensgegenstände, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheiten akzeptiert werden, wenn sie mit angemessen konservativen Abschlägen (Haircuts) versehen wurden.

Sie sollten von einer Einheit ausgegeben worden sein, die von der Gegenpartei unabhängig ist und die den Erwartungen zufolge keine starke Korrelation mit der Performance der Gegenpartei aufweisen dürfte.

Sie sollten ausreichend breit über Länder, Märkte und Emittenten hinweg diversifiziert sein, mit einem maximalen Engagement von zusammengekommenen 20% des Nettovermögenswerts (NAV) des OGAW in einzelnen Emittenten, unter Berücksichtigung aller erhaltenen Sicherheiten. Der OGAW kann davon im Einklang mit den weiter oben unter 6.3.5 – 6.3.7 stehenden Vorschriften abweichen.

Höhe der Sicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt die erforderliche Höhe der Sicherheiten für Geschäfte mit OTC-Derivaten und für effiziente Portfoliomanagement-Techniken durch Bezugnahme auf die laut Prospekt geltenden Limits für Gegenparteirisiken und unter Berücksichtigung der Art und der Merkmale der Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und der Identität der Gegenparteien sowie der vorherrschenden Marktbedingungen.

Regeln für Haircuts

Sicherheiten werden täglich anhand der verfügbaren Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessen konservativer Abschläge (Haircuts) bewertet, die die Verwaltungsgesellschaft für jede Anlageklasse auf der Grundlage ihrer Regeln für Haircuts bestimmt. Je nach Art der entgegengenommenen Sicherheiten tragen diese Regeln diversen Faktoren Rechnung, wie beispielsweise der Kreditwürdigkeit des Emittenten, der Laufzeit, der Währung, der Preisvolatilität der Vermögenswerte und ggf. dem Ergebnis von Liquiditäts-Stresstests, die die Verwaltungsgesellschaft unter normalen und aussergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt hat. In der unten stehenden Tabelle sind die Haircuts, die die Verwaltungsgesellschaft zum Tag dieses Prospekts für angemessen hält, aufgeführt. Diese Werte können sich jeweils ändern.

Sicherungsinstrument	Bewertungsmultiplikator (%)
Kontoguthaben (in Referenzwährung des OGAW)	95
Kontoguthaben (nicht in Referenzwährung des OGAW)	85
Staatsanleihen [Schuldverschreibungen, die von den folgenden Ländern begeben oder ausdrücklich garantiert wurden (beinhaltet beispielsweise keine implizit garantierten Verbindlichkeiten): Österreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, die Niederlande, Schweden, das Vereinigte Königreich und die USA, sofern diese Länder jeweils ein Mindest-Rating von AA-/Aa3 aufweisen und solche Schuldverschreibungen täglich zu Marktpreisen bewertet werden können (mark to market)]	
Laufzeit ≤ 1 Jahr	90
Laufzeit > 1 Jahr und Restlaufzeit ≤ 5 Jahre	85
Laufzeit > 5 Jahre und Restlaufzeit ≤ 10 Jahre	80
Unternehmenstitel (Schuldverschreibungen, die von einem Unternehmen (mit Ausnahme von Finanzinstituten) begeben oder ausdrücklich garantiert wurden und (i) über ein Mindestrating von AA-/Aa3 verfügen, (ii) mit einer Restlaufzeit von maximal 10 Jahren ausgestattet sind und (iii) auf eine OECD-Währung lauten)	
Laufzeit ≤ 1 Jahr	90
Laufzeit > 1 Jahr und Restlaufzeit ≤ 5 Jahre	85
Laufzeit > 5 Jahre und Restlaufzeit ≤ 10 Jahre	80

Ergänzende Angaben

Anlage der Sicherheiten

Nimmt die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten in anderer Form als Barmittel entgegen, so darf sie diese nicht verkaufen, anlegen oder belasten.

Nimmt die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten in Form von Barmitteln entgegen, so können diese:

- ◆ als Einlagen bei Kreditinstituten angelegt werden, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben oder, falls sich ihr Sitz in einem Drittstaat befindet, konservativen Aufsichtsregeln unterliegen, die von der FMA als mit den Aufsichtsregeln des Gemeinschaftsrechts gleichwertig angesehen werden;
- ◆ in Staatsanleihen von erstklassiger Qualität angelegt werden;
- ◆ für umgekehrte Pensionsgeschäfte verwendet werden, sofern die Geschäfte mit Kreditinstituten getätigt werden, die einer konservativen Aufsicht unterliegen, und die Verwaltungsgesellschaft jederzeit in der Lage ist, den vollen Betrag der Barmittel einschliesslich darauf aufgelaufener Beträge zurückzuverlangen; und/oder
- ◆ in kurzfristige Geldmarktfonds gemäss der Definition in der Leitlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds (Guidelines on a Common Definition of European Money Market Funds) investieren.

Die angelegten Barsicherheiten sollten im Einklang mit den Diversifikationsanforderungen diversifiziert werden, die für Sicherheiten gelten, die nicht in Form von Kontoguthaben gestellt wurden und die vorstehend beschrieben wurden.

Dem OGAW können bei der Anlage der von ihm entgegengenommenen Barsicherheiten Verluste entstehen. Ein solcher Verlust kann durch einen Wertverlust der mit den entgegengenommenen Barsicherheiten getätigten Anlage entstehen. Sinkt der Wert der angelegten Barsicherheiten, so reduziert dies den Betrag der Sicherheiten, die dem OGAW bei Abschluss des Geschäfts für die Rückgabe an die Gelegenheitspartei zur Verfügung standen. Der OGAW müsste den wertmässigen Unterschiedsbetrag zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem für die Rückgabe an den Kontrahenten zur Verfügung stehenden Betrag abdecken, wodurch dem OGAW ein Verlust entstehen würde.

Prospekt: Ziffer 8.2
Allgemeine Informationen zu den Anteilen

Die Anteile werden nur buchmässig geführt, d.h. es werden keine Zertifikate ausgegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt innerhalb des OGAW, Anteile verschiedener Anteilklassen zu bilden sowie bestehende Anteilklassen aufzuheben oder zu vereinen.

Die verschiedenen Anteilklassen unterscheiden sich namentlich hinsichtlich Gebührenstruktur, nicht jedoch bezüglich der Anlagepolitik und sind somit Teile ein und desselben Vermögens des OGAW. Zurzeit bestehen Anteilklassen mit den Bezeichnungen „-R-“ und „-I-“. Die Anteile dieser Anteilkasse werden in der Rechnungswährung des OGAW, dem Schweizer Franken, ausgegeben und zurückgenommen.

Die Anteilklassen, die in Zusammenhang mit dem OGAW aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen des OGAW entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang A "OGAW im Überblick" genannt.

Zusätzlich werden bestimmte andere Gebühren, Vergütungen und Kosten aus den Vermögenswerten des OGAW beglichen. Siehe dazu Ziffer 10 und 11 (Steuervorschriften sowie Kosten und Gebühren).

Prospekt: Ziffer 8.3
Treuhandlervertrag:
Art. 6
Berechnung des
Nettoinventarwertes
pro Anteil

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil der jeweiligen Anteilkasse wird von der Verwaltungsgesellschaft am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag auf Basis der letztbekannten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungintervalls berechnet.

Der NAV eines Anteils an einer Anteilkasse des OGAW ist in der Rechnungswährung des OGAW ausgedrückt oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilkasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilkasse zukommenden Quote des Vermögens des OGAW, vermindernd um allfällige Schuldverpflichtungen des OGAW, die der betroffenen Anteilkasse zugewiesen sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilkasse. Er wird bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen wie folgt gerundet:

[...]

Ergänzende Angaben

2. Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an verschiedenen dem Publikum offenstehenden Märkten gehandelt, ist grundsätzlich der zuletzt verfügbare Kurs jenes Marktes massgebend, der die höchste Liquidität aufweist.
3. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen können mit der Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden. Eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis kann unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt.
6. OGAW bzw. andere Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbarer, Bewertungsmodellen festlegt.

Prospekt: Ziffer 8.5

Treuhandvertrag:

Art. 8

Rücknahme von
Anteilen

[...]

Führt die Ausführung eines Rücknahmeantrages dazu, dass der Bestand des betreffenden Anlegers unter die im Anhang A „OGAW im Überblick“ aufgeführte Mindestanlage der entsprechenden Anteilkategorie fällt, kann die Verwaltungsgesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Anleger diesen Rücknahmeantrag als einen Antrag auf Rücknahme aller vom entsprechenden Anleger im in dieser Anteilkategorie gehaltenen Anteile oder als einen Antrag auf Umtausch der verbleibenden Anteile in eine andere Anteilkategorie des OGAW mit derselben Referenzwährung, deren Teilnahmevoraussetzungen der Anleger erfüllt, behandeln.

Sachauslagen sind nicht zulässig.

Prospekt: Ziffer 8.6

Umtausch von An-
teilen

Die Anleger können jederzeit unter den im Treuhandvertrag und Anhang A „OGAW im Überblick“ genannten Bedingungen von einer Anteilkategorie in eine andere Anteilkategorie wechseln, sofern unterschiedliche Anteilklassen angeboten werden.

Falls ein Umtausch von Anteilen für bestimmte Anteilklassen nicht möglich ist, wird dies für die jeweilige Anteilkategorie in Anhang A „OGAW im Überblick“ erwähnt.

Der Umtausch von einer Anteilkategorie in eine andere Anteilkategorie ist gebührenfrei.

Die Anzahl der Anteile, in die der Anleger seinen Bestand umtauschen möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = \frac{(B \times C)}{(D \times E)}$$

A = Anzahl der Anteile der neuen Anteilkategorie, in welche umgetauscht werden soll

B = Anzahl der Anteile der Anteilkategorie, von wo aus der Umtausch vollzogen werden soll

C = Nettoinventarwert oder Rücknahmepreis der zum Umtausch vorgelegten Anteile

D = Devisenwechselkurs zwischen den betroffenen Anteilklassen. Wenn beide Anteilklassen in der gleichen Rechnungswährung bewertet werden, beträgt dieser Koeffizient 1

E = Nettoinventarwert der Anteile der Anteilkategorie, in welche der Wechsel zu erfolgen hat, zuzüglich Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

Fallweise können bei einem Anteilklassenwechsel in einzelnen Ländern Abgaben, Steuern und Stempelgebühren anfallen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für eine Anteilkategorie jederzeit einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des OGAW, der Verwaltungsgesellschaft oder im Interesse der Anleger geboten erscheint, insbesondere wenn:

Ergänzende Angaben

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile Market Timing, Late-Trading oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können;
2. der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt; oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der OGAW zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Prospekt: Ziffer 9
Verwendung der
Erträge

Der Erfolg des OGAW setzt sich aus dem Nettoertrag und den realisierten Kursgewinnen zusammen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den in einer Anteilkategorie erwirtschafteten Erfolg an die Anleger dieser Anteilkategorie ausschütten oder diesen Erfolg in der jeweiligen Anteilkategorie wiederanlegen (thesaurieren).

Der erwirtschaftete Erfolg des OGAW bzw. der jeweiligen Anteilkategorie wird gemäss Anhang A „OGAW im Überblick“ laufend wieder angelegt, d.h. thesauriert.

Prospekt: Ziffer 10
Steuervorschriften

10.1 Fondsvermögen

[...]

Quellen- bzw. Zahlstellensteuern

Es können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile des OGAW direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bsp. abgeltende Quellensteuer, Europäische Zinsbesteuerung, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Der OGAW in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft untersteht ansonsten keiner Quellensteuerpflicht im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere keiner Coupons- oder Verrechnungssteuer-pflicht. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die vom OGAW in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft bzw. allfälliger Teilfonds des Fonds erzielt werden, können den jeweiligen Quellen-steuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

Der OGAW hat folgenden Steuerstatus:

EU-Zinsbesteuerung

In Bezug auf den OGAW kann eine liechtensteinische Zahlstelle verpflichtet sein, einen Steuerrückbehalt hinsichtlich bestimmter Zinszahlungen des OGAW, und zwar sowohl bei Ausschüttung als auch bei Verkauf resp. Rückgabe der Anlegeranteile zu erheben, die an natürliche Personen mit Steuerdomizil in einem EU-Mitgliedsstaat geleistet werden (EU-Zinsbesteuerung). Gegebenenfalls kann eine liechtensteinische Zahlstelle anstatt des Steuerrückbehalts auf ausdrücklichen Antrag der nutzungsberechtigten Person ein Meldeverfahren vorsehen.

FATCA

Der OGAW unterzieht sich den Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act ("FATCA") gemäss dem Abkommen zwischen Liechtenstein und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA sowie den entsprechenden Ausführungs-vorschriften.

Prospekt: Ziffer 11
Treuhandvertrag:
Art. 33 und Art. 35
Kosten und Gebühren

Umtauschgebühr

Für den vom Anleger gewünschten Wechsel von einer Anteilkategorie in eine andere Anteilkategorie erhebt die Verwaltungsgesellschaft auf den Nettoinventarwert der ursprünglichen Anteilkategorie eine Gebühr gemäss Anhang A „OGAW im Überblick“.

Ergänzende Angaben

11.2 Kosten und Gebühren zu Lasten des OGAW

A. Vom Vermögen abhängiger Aufwand (Einzelaufwand)

11.2.1 Administration, Anlageentscheid, Risikomanagement und Vertrieb

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Administration des OGAW eine Vergütung gemäss Anhang A „OGAW im Überblick“. Daneben kann die Verwaltungsgesellschaft für den Anlageentscheid (Asset Management und Anlageberatung), das Risikomanagement sowie für den Vertrieb eine Vergütung gemäss Anhang A „OGAW im Überblick“ erhalten. Diese Gebühren werden auf der Basis des durchschnittlichen Nettofondsvermögens des OGAW bzw. der entsprechenden Anteilkasse bei jeder Bewertung berechnet und werden dem Vermögen des OGAW nachträglich quartalsweise entnommen. Die Gebühren der jeweiligen Anteilkasse sind Anhang A „OGAW im Überblick“ zu entnehmen. Die effektiv belasteten Gebühren werden im Jahresbericht ausgewiesen. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen unterschiedliche Verwaltungsvergütungen festzulegen.

Darin inbegriffen sind zudem Bestandspflegekommissionen, die Dritten für die Vermittlung und Betreuung von Anlegern ausgerichtet werden können.

11.2.2 Verwahrstelle

Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit aus dem Vermögen des OGAW eine Vergütung gemäss Anhang A „OGAW im Überblick“. Die Verwahrstellengebühr wird auf der Basis des durchschnittlichen Nettofondsvermögens des OGAW bzw. der entsprechenden Anteilkasse bei jeder Bewertung berechnet und dem Vermögen des OGAW nachträglich quartalsweise entnommen. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen unterschiedliche Verwahrstellenvergütungen festzulegen. Zudem erhält die Verwahrstelle eine periodische Service-Fee gemäss Anhang A „OGAW im Überblick“ für ihre Dienstleistungen für den OGAW.

11.2.3 Vom Anlageerfolg abhängige Gebühr (Performance-Fee)

Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) gemäss Anhang A „OGAW im Überblick“ des Wertzuwachses des um allfällige Ausschüttungen oder Kapitalmassnahmen bereinigten Anteilwertes der jeweiligen Anteilkasse zu erhalten, sofern die Wertentwicklung des Nettofondsvermögens der jeweiligen Anteilkasse eine Outperformance gegenüber dem Benchmark gemäss Anhang A „OGAW im Überblick“ in einem Geschäftsjahr aufweist.

Eine etwaige Performance Fee wird an jedem Bewertungstag auf der Basis der Anzahl umlaufender Anteile der jeweiligen Anteilkasse ermittelt und abgegrenzt, sofern der Anteilspreis der entsprechenden Anteilkasse kumulativ eine Outperformance gegenüber dem Benchmark in einem Geschäftsjahr aufweist und über der High Watermark liegt.

Eine abgegrenzte Performance-Fee wird quartalsweise (März, Juni, September, Dezember) nachträglich ausgezahlt.

Als Berechnungsgrundlage wird das Prinzip der High Watermark angewendet. Verzeichnet der OGAW bzw. seine Anteilklassen Werteinbussen, wird die Performance-Fee erst wieder erhoben, wenn der um allfällige Ausschüttungen oder Kapitalmassnahmen bereinigte Anteilspreis der jeweiligen Anteilkasse nach Abzug aller Kosten ein neues Höchst erreicht (High Watermark). Dabei handelt es sich um eine all-time High Watermark (Allzeithoch = High Watermark Prinzip).

Ein schematisches Berechnungsbeispiel ist in Anhang A „OGAW im Überblick“ enthalten.

B. Vom Vermögen unabhängiger Aufwand (Einzelaufwand)

11.2.10

Kosten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Voraussetzungen und Folgepflichten eines Vertriebs der Anteile im In- und Ausland (z.B. Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion, Gebühren bei Fondsplattformen (z.B. Listing-Gebühren, Setup-Gebühren, etc.), Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten) anfallen;

11.2.11

Kosten für Erstellung oder Änderung, Übersetzung, Hinterlegung, Druck und Versand vom Prospekt und den konstituierenden Dokumenten (Treuhandvertrag, KIID, Berechnung SRRI, etc.) in den Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden;

Ergänzende Angaben

11.2.13

Kosten für die Erstellung, der Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des jeweiligen ausländischen Steuerrechts ermittelt wurden;

11.2.14

Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den OGAW, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;

11.2.20 Allfällige Kosten für Währungsabsicherungen von Anteilklassen

Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung von Anteilklassen werden der entsprechenden Anteilkasse zugeordnet.

11.2.22 Liquidationsgebühren

Im Falle der Auflösung des OGAW kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000.-- zu ihren Gunsten erheben. Zusätzlich zu diesem Betrag sind durch den OGAW alle Kosten von Behörden, des Wirtschaftsprüfers und der Verwahrstelle zu tragen.

11.2.24 Laufende Gebühren (Total Expense-Ratio, TER)

Das Total der laufenden Gebühren vor einem allfälligen erfolgsabhängigen Aufwand (Total Expense-Ratio vor Performance Fee; TER) wird nach allgemeinen, in den Wohlverhaltensregeln niedergelegten Grundsätzen berechnet und umfasst, mit Ausnahme der Transaktionskosten, sämtliche Kosten und Gebühren, die laufend dem Vermögen des OGAW belastet werden. Die TER des OGAW bzw. der Anteilklassen sind im Halbjahres- und Jahresbericht anzugeben sowie bei Publikation des nächsten Halbjahres- oder Jahresberichtes auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li auszuweisen.

Prospekt: Ziffer 13.2
Treuhandvertrag:

Art. 18

Auflösung

Die Auflösung des OGAW erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Zusätzlich ist die Verwaltungsgesellschaft jederzeit berechtigt, den OGAW oder eine einzelne Anteilkasse aufzulösen.

Anleger, Erben und sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung des OGAW oder einer einzelnen Anteilkasse nicht verlangen.

Der Beschluss über die Auflösung des OGAW bzw. einer Anteilkasse wird auf der Web-Seite des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes LAFV (www.lafv.li) als Publikationsorgan des OGAW sowie sonstigen im Prospekt genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben, umgetauscht oder zurückgenommen.

Bei Auflösung des OGAW darf die Verwaltungsgesellschaft die Aktiven des OGAW im besten Interesse der Anleger unverzüglich liquidieren. Im Übrigen erfolgt die Liquidation des OGAW gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).

Wenn die Verwaltungsgesellschaft eine Anteilkasse auflöst, ohne den OGAW aufzulösen, werden alle Anteile dieser Klasse zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen. Diese Rücknahme wird von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht und der Rücknahmepreis wird von der Verwahrstelle zu Gunsten der ehemaligen Anleger ausbezahlt.

Prospekt: Ziffer 13.4
Strukturmassnahmen

Absatz 4

Sofern keine anderen Regelungen getroffen wurden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Art. 36 ff. UCITSG sowie die dazugehörigen Verordnungsbestimmungen.

Treuhandvertrag:
Art. 1
Der OGAW

Der RFINANZ Global Equity Fund (CHF) (im Folgenden: OGAW) hat am 9. November 2007 von der FMA die Bewilligung erhalten und wurde am 13. November 2007 ins liechtensteinische Handelsregister eingetragen.

Der Anlagefonds wurde gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. a des liechtensteinischen Gesetzes über Investmentunternehmen vom 19. Mai 2005 („IUG“) als ein rechtlich unselbständiger offener Anlagefonds in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft aufgelegt.

Am 4. Mai 2012 hat die FMA den an die Anforderungen des liechtensteinischen Gesetzes vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (im Folgenden: UCITSG) angepassten Treuhandvertrag und den Anhang A „OGAW im Überblick“ genehmigt. Der Treuhandvertrag und der Anhang A „OGAW im Überblick“ traten erstmals am 1. Juni 2012 in Kraft.

Ergänzende Angaben

Der vorliegende Treuhandvertrag und der Anhang A „OGAW im Überblick“ wurden zuletzt mit Genehmigung der FMA vom DD. MMM 2015 geändert. Die Änderungen wurden am DD. MMM 2015 im Publikationsorgan des OGAW veröffentlicht und traten am DD. MMM 2015 in Kraft. Die gültige Fassung steht auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li zur Verfügung oder kann bei der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle kostenlos bezogen werden.

Der OGAW untersteht dem Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG).

Der OGAW hat die Rechtsform einer Kollektivtreuhänderschaft. Eine Kollektivtreuhänderschaft ist das Eingehen einer inhaltlich identischen Treuhänderschaft mit einer unbestimmten Zahl von Anlegern zu Zwecken der Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger, wobei die einzelnen Anleger gemäss ihrem Anteil an dieser Treuhänderschaft beteiligt sind und nur bis zur Höhe des Anlagebetrags persönlich haften.

Der OGAW ist keine Umbrella-Konstruktion und ist somit ein Einzelfonds.

Der OGAW kann gemäss seiner Anlagepolitik in Wertpapiere und andere Vermögenswerte investieren. Die Anlagepolitik des OGAW wird im Rahmen des Anlageziels festgelegt. Das Nettovermögen des OGAW bzw. einer jeden Anteilkasse und der Nettoinventarwert der Anteile des OGAW bzw. die Nettoinventarwerte seiner allfälligen Anteilklassen werden in der Referenzwährung ausgedrückt.

Treuhandvertrag:

Art. 9

Umtausch von Anteilen

Ein Umtausch von Anteilen, in eine andere Anteilkasse ist lediglich möglich sofern der Anleger die Bedingungen für den Direkterwerb von Anteilen der jeweiligen Anteilkasse erfüllt.

Sofern unterschiedliche Anteilklassen angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilkasse in Anteile einer anderen Anteilkasse erfolgen.

Für den Umtausch von einer Anteilkasse in eine andere Anteilkasse wird keine Umtauschgebühr erhoben.

Falls ein Umtausch von Anteilen für bestimmte Anteilklassen nicht möglich ist, wird dies für die betroffene Anteilkasse im fondsspezifischen Anhang A „OGAW im Überblick“ erwähnt.

Die Anzahl der Anteile, in die der Anleger seinen Bestand umtauschen möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = \frac{(B \times C)}{(D \times E)}$$

A= Anzahl der Anteile der neuen Anteilkasse, in welche umgetauscht werden soll

B= Anzahl der Anteile der Anteilkasse, von wo aus der Umtausch vollzogen werden soll

C= Nettoinventarwert oder Rücknahmepreis der zum Umtausch vorgelegten Anteile

D= Devisenwechselkurs zwischen den betroffenen Anteilklassen. Wenn beide Anteilklassen in der gleichen Referenzwährung bewertet werden, beträgt dieser Koeffizient 1.

E= Nettoinventarwert der Anteile der Anteilkasse, in welche der Wechsel zu erfolgen hat, zuzüglich Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

Fallweise können bei einem Anteilklassenwechsel in einzelnen Ländern Abgaben, Steuern und Stempelgebühren anfallen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für eine Anteilkasse jederzeit einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des OGAW, der Verwaltungsgesellschaft oder im Interesse der Anleger geboten erscheint, insbesondere wenn:

ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile Market Timing, Late-Trading oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können;

der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt; oder

die Anteile in einem Staat vertrieben, in dem der OGAW zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Ergänzende Angaben

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Treuhandvertrag:

Art. 14

Verschmelzung

Absatz 1, 2 und 3

Im Sinne von Art. 38 UCITSG kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit und nach freiem Ermessen mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde die Verschmelzung des OGAW mit einem oder mehreren anderen OGAW beschliessen und zwar unabhängig davon, welche Rechtsform der OGAW hat und ob der andere OGAW seinen Sitz in Liechtenstein hat oder nicht. Anteilklassen des OGAW können ebenfalls untereinander, aber auch mit einem oder mehreren anderen OGAW oder deren Teilfonds und Anteilklassen verschmolzen werden.

Ebenso ist es möglich den OGAW bzw. dessen Anteilklassen zu spalten.

Alle Vermögensgegenstände des OGAW dürfen mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde zum Geschäftsjahresende (Übertragungstichtag) auf einen anderen bestehenden, oder ein durch die Verschmelzung neu gegründeten OGAW bzw. Teilfonds übertragen werden. [...]

Treuhandvertrag:

Art. 16

Kosten der Verschmelzung

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung verbunden sind, werden weder einem der an der Verschmelzung beteiligten OGAW bzw. Teilfonds noch den Anlegern angelastet.

Für Strukturmassnahmen nach Art. 49 lit. a bis c UCITSG gilt dies sinngemäss.

Besteht ein OGAW als Master-OGAW, wird eine Verschmelzung nur dann wirksam werden, wenn der OGAW seinen Anlegern und den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates seines Feeder-OGAW bis 60 Tage vor dem vorgeschlagenen Datum des Wirksamwerdens die gesetzlich vorgesehenen Informationen bereitstellt. In diesem Fall gewährt der Master-OGAW den Feeder-OGAW des Weiteren die Möglichkeit, vor Wirksamwerden der Verschmelzung alle Anteile zurückzunehmen respektive auszuzahlen, es sei denn, die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates des Feeder-OGAW genehmigt die Anlage in Anteile des aus der Verschmelzung hervorgehenden Master-OGAW nicht.

Treuhandvertrag:

Art. 18

Beschluss zur Auflösung

Absatz 4 und 5

Bei Auflösung des OGAW darf die Verwaltungsgesellschaft die Aktiven des OGAW im besten Interesse der Anleger unverzüglich liquidieren. Im Übrigen erfolgt die Liquidation des OGAW gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).

Wenn die Verwaltungsgesellschaft eine Anteilkasse auflöst, ohne den OGAW aufzulösen, werden alle Anteile dieser Klasse zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen. Diese Rücknahme wird von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht und der Rücknahmepreis wird von der Verwahrstelle zugunsten der ehemaligen Anleger ausbezahlt.

Absatz 2

Die Anteilklassen, die in Zusammenhang mit dem OGAW aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen des OGAW entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang A "OGAW im Überblick" genannt.

Treuhandvertrag:

Art. 26

Strukturmassnahmen

Die Verwaltungsgesellschaft kann sämtliche Strukturmassnahmen, die im Art. 14 ff. dieses Treuhandvertrags vorgesehen sind, durchführen.

Treuhandvertrag:

Art. 32

Anlagegrenzen

7b:

Absatz 2 entfällt

Der Erfolg des OGAW setzt sich aus dem Nettoertrag und den realisierten Kursgewinnen zusammen.

Treuhandvertrag:

Art. 37

Verwendung der Erträge

Die Verwaltungsgesellschaft kann den in einem OGAW bzw. in einer Anteilkasse erwirtschafteten Erfolg an die Anleger des OGAW bzw. der entsprechenden Anteilkasse ausschütten oder diesen Erfolg im OGAW bzw. der jeweiligen Anteilkasse wiederanlegen (thesaurieren).

Der erwirtschaftete Erfolg derjenigen Anteilklassen, welche eine Erfolgsverwendung des Typs „thesaurierend“ gemäss Anhang A „OGAW im Überblick“ aufweisen, werden laufend wieder angelegt, d.h. thesauriert.

Ergänzende Angaben

Anhang A: OGAW im Überblick

A. Der OGAW im Überblick

Stammdaten und Informationen des OGAW und dessen Anteilklassen

Anteilklassen -R- (bestehend) und -I- (neu)
Stückelung: drei Dezimalstellen
Umtauschgebühr: keine
Max. Gebühr für Administration:
0.20% p.a. oder min. CHF 25'000.-- p.a.
zzgl. CHF 5'000-- p.a. pro Anteilkasse ab der 2. Anteilkasse
Max. Verwahrstellengebühr:
0.15% p.a. zzgl. Service-Fee von CHF 420.-- pro Quartal

B. Aufgabenübertragung redaktionelle Anpassung

C. Anlageberater redaktionelle Anpassung sowie Adressänderung

D. Verwahrstelle redaktionelle Anpassung

E. Wirtschaftsprüfer redaktionelle Anpassung sowie Adressänderung

F. Anlagegrundsätze a) Anlageziel und Anlagepolitik
Absatz 8

Die im Namen des OGAW enthaltene Währungsbezeichnung weist lediglich auf die Währung hin, in welcher der Nettoinventarwert des OGAW berechnet wird, und nicht auf die Anlagewährung des OGAW. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des OGAW optimal eignen. Die Anlagen erfolgen vorwiegend in Vermögenswerte die auf Schweizer Franken (CHF), US Dollar (USD) und/oder Euro (EUR) lauten. Daneben können auch Vermögenswerte, welche auf eine andere Währung lauten, gehalten werden. Um das Währungsrisiko zu minimieren, können Vermögenswerte, die nicht auf Schweizer Franken lauten, gegen den Schweizer Franken abgesichert werden.

b) Rechnungs-/Referenzwährung

Die Rechnungswährung des OGAW sowie die Referenzwährung pro Anteilkasse werden in lit. A dieses Anhangs „OGAW im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des OGAW erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilkasse des OGAW berechnet werden, und nicht um die Anlagewährung der betreffenden Anteilkasse des OGAW. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des OGAW optimal eignen.

J. Berechnungsbeispiel für die Performance-Fee Die bisherige Benchmark MSCI World CHF wurde mit der folgenden synthetischen Benchmark ersetzt:
33.333% MSCI EMU Index in CHF (MSDEEMUN)
33.333% MSCI Switzerland in CHF (NDDLSZ)
33.333% MSCI USA Index in CHF (NDDUUS)

Anhang B: Spezielle Informationen für einzelne Vertriebsländer

Hinweise für qualifizierte Anleger in der Schweiz

2. Vertriebsträger

In Abweichung zum Treuhandvertrag inklusive fondsspezifische Anhänge und Prospekt wird der Vertrieb der Anteile des OGAW in der Schweiz an den Vertreter bzw. an von diesem beauftragte Vertriebsträger delegiert.

Ergänzende Angaben

Anhang C: Aufsichtsrechtliche Offenlegung

Im Rahmen der UCITS V Bestimmungen wurde die aufsichtsrechtliche Offenlegung ergänzt.

Die Finanzmarktaufsicht (FMA) hat nach Art. 6 UCITSG die Änderung der konstituierenden Dokumente am 25. Juli 2016 genehmigt. Die Änderungen treten per 19. August 2016 in Kraft.

Der Prospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), der Treuhandvertrag und der Anhang A „OGAW im Überblick“ sowie der neueste Jahres- und Halbjahresbericht, sofern deren Publikation bereits erfolgte, sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft sowie auf deren Web-Seite www.ifm.li, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und bei allen Vertriebsstellen im In- und Ausland sowie auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li erhältlich.

Wir weisen die Anleger darauf hin, dass sie ihre Anteile zurückgeben können (Art. 93 Abs. 3 UCITSV).

Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Hinweise für qualifizierte Anleger in der Schweiz

Der OGAW ist in der Schweiz ausschliesslich zum Vertrieb an **qualifizierte Anleger** zugelassen.

1. **Vertreter**

Vertreter in der Schweiz ist die LB(Swiss) Investment AG, Claridenstrasse 20, 8024 Zürich.

2. **Vertriebsträger**

In Abweichung zum Treuhandvertrag inklusive teilfondsspezifische Anhänge und Prospekt wird der Vertrieb der Anteile des OGAW in der Schweiz an den Vertreter bzw. an von diesem beauftragte Vertriebsträger delegiert

3. **Zahlstelle**

Zahlstelle in der Schweiz ist die Bank Linth LLB AG, Zürcherstrasse 3, 8730 Uznach.

4. **Bezugsort der massgeblichen Dokumente**

Der Prospekt, der Treuhandvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos beim Vertreter sowie bei der Zahlstelle in der Schweiz bezogen werden.

5. **Zahlung von Retrozessionen und Rabatten**

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte sowie die Verwahrstelle können Retrozessionen zur Deckung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Als Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit gilt insbesondere jede Tätigkeit, die darauf abzielt, den Vertrieb oder die Vermittlung von Fondsanteilen zu fördern, wie die Organisation von Road Shows, die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen, die Herstellung von Werbematerial, die Schulung von Vertriebsmitarbeitern etc.

5.2 Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

5.3 Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

5.4 Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

5.5 Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte sowie die Verwahrstelle bezahlen im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus keine Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

6. **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist am Sitz des Vertreters Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.

Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Hinweise für Anleger in Österreich

Ergänzende Informationen für österreichische Anleger

Die nachfolgenden Informationen richten sich an potentielle Erwerber des **RFINANZ Global Equity Fund (CHF)** in der Republik Österreich, indem sie den Prospekt einschliesslich Treuhandvertrag mit Bezug auf den Vertrieb in Österreich präzisieren und ergänzen:

1. Zahl- und Informationsstelle sowie Vertreter in Österreich

Zahl- und Informationsstelle sowie Vertreter in Österreich ist die Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, Am Belvedere 1, A-1100 Wien (Telefon 0043 (0) 50100 12139, Fax 0043 (0) 50100 9 12139)

Das vorgenannte Kreditinstitut ist ein Kreditinstitut im Sinne des § 141 des Bundesgesetzes über die Kapitalanlagefonds (InvFG 2011) und hat bestätigt, dass es die Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 InvFG 2011 erfüllt.

Anteile können über die Zahlstelle erworben und zurückgegeben werden. Der Prospekt, der Treuhandvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) sowie der jeweils neueste Jahresbericht - und sofern nachfolgend veröffentlicht, auch der neueste Jahresbericht, können bei der vorgenannten Stelle kostenfrei bezogen werden.

2. Veröffentlichungen

Die Anteilsinhaber („Anleger“) können die vorgeschriebenen Informationen im Sinne der § 141 InvFG 2011 bei der Zahl- und Informationsstelle unter folgender Adresse beziehen:

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG
Am Belvedere 1, A-1100 Wien
Telefon 0043 (0) 50100 12139
Fax 0043 (0) 50100 9 12139

Alle Ausgabe- und Rücknahmepreise des OGAW und alle übrigen Bekanntmachungen werden auf der Web-Seite der Verwaltungsgesellschaft unter www.ifm.li sowie auf der Web-Seite des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes (LAFV) unter www.lafv.li publiziert.

Der deutsche Wortlaut des Prospekts, des Treuhandvertrags sowie der wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) und sonstiger Unterlagen und Veröffentlichung ist massgeblich.

Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Hinweise für Anleger in Deutschland

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Absicht, Anteile des OGAW in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben, angezeigt und ist seit Abschluss des Anzeigeverfahrens zum Vertrieb berechtigt.

1. Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland

Die Funktion der deutschen Zahlstelle und Informationsstelle hat

Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA
Kaiserstraße 24
D-60311 Frankfurt am Main

übernommen.

In Deutschland können die wesentlichen Anlegerinformationen, der Verkaufsprospekt, der Treuhandvertrag, die Jahres- / Jahresberichte sowie sonstige Informationen kostenlos in Papierform über die Zahl- und Informationsstelle bezogen werden.

Bei der Zahl- und Informationsstelle sind auch alle sonstigen Informationen erhältlich, auf die Anleger im Fürstentum Liechtenstein einen Anspruch haben. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind ebenfalls kostenlos bei der Zahl- und Informationsstelle erhältlich.

2. Rücknahme von Anteilen und Zahlungen an Anleger in Deutschland

Die Rücknahme von Anteilen sowie Zahlungen an Anleger in Deutschland (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) können über die Zahl- und Informationsstelle erfolgen.

3. Veröffentlichungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden in der Börsen-Zeitung veröffentlicht, sonstige Mitteilungen an die Anleger im Bundesanzeiger.

In folgenden Fällen werden die Anleger zusätzlich mittels eines dauerhaften Datenträgers im Sinne von § 167 KAGB informiert:

- a) die Aussetzung der Rücknahme der Anteile oder Aktien eines Investmentvermögens,
- b) die Kündigung der Verwaltung eines Investmentvermögens oder dessen Abwicklung,
- c) Änderungen der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Investmentvermögen entnommen werden können, einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger in einer verständlichen Art und Weise; dabei ist mitzuteilen, wo und auf welche Weise weitere Informationen hierzu erlangt werden können,
- d) die Verschmelzung von Investmentvermögen in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind, und
- e) die Umwandlung eines Investmentvermögens in einen Feederfonds oder die Änderungen eines Mas-

terfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

Kurzbericht des Wirtschaftsprüfers



Ernst & Young AG
Schanzenstrasse 4a
Postfach
CH-3001 Bern

Telefon +41 58 286 61 11
Fax +41 58 286 68 18
www.ey.com/ch

An den Verwaltungsrat der IFM Independent Fund Management AG, Vaduz des
RFINANZ Global Equity Fund (CHF), Vaduz

Bern, 21. April 2017

Bericht des Wirtschaftsprüfers

Wir haben den beigefügten Jahresbericht des RFINANZ Global Equity Fund (CHF) geprüft, der aus der Vermögensrechnung, des Vermögensinventars per 31. Dezember 2016, der Erfolgsrechnung für das an diesem Datum endende Geschäftsjahr und den Veränderungen des Nettovermögens sowie aus einem Bericht über die Tätigkeit und ergänzenden Angaben zum Jahresbericht besteht.

Verantwortung des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft ist für die Aufstellung des Jahresberichts in Übereinstimmung mit den in Liechtenstein gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, mit Bezug auf die Aufstellung des Jahresberichtes, der frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstößen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Zahlenangaben im Jahresbericht abzugeben. Unsere Prüfung erfolgte in Übereinstimmung mit dem liechtensteinischen Gesetz und nach den Grundsätzen des liechtensteinischen Berufsstandes, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob der Jahresbericht frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in dem Jahresbericht enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstößen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsysteem, soweit es für die Aufstellung des Jahresberichts von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Existenz und Wirksamkeit des internen Kontrollsysteems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresberichts. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Kurzbericht des Wirtschaftsprüfers



2

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung vermitteln die Zahlenangaben im Jahresbericht, welcher in Übereinstimmung mit den in Liechtenstein geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen betreffend die Aufstellung des Jahresberichts erstellt wurde, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des RFINANZ Global Equity Fund (CHF) zum 31. Dezember 2016.

Sonstiges

Die im Jahresbericht enthaltenen sonstigen Informationen, die nicht die Rechnungslegung betreffen, wurden von uns im Rahmen unseres Auftrags durchgesehen, waren aber nicht Gegenstand besonderer Prüfungshandlungen nach den oben beschriebenen Standards. Unser Prüfungsurteil bezieht sich daher nicht auf diese Angaben. Im Rahmen der Gesamtdarstellung des Abschlusses haben uns diese Angaben keinen Anlass zu Anmerkungen gegeben.

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung und Unabhängigkeit erfüllen und keine Sachverhalte vorliegen, die mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbar sind.

Ernst & Young AG

Patrick Schwaller
dipl. Wirtschaftsprüfer

Adriano Guerra
dipl. Wirtschaftsprüfer
(Leitender Prüfer)



INDEPENDENT
FUND
MANAGEMENT
AG